Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen - 2019 (Studienqualifikationssatzung - 2019)

Vom 13. Juni 2019

Veröffentlichung vom 11. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 35), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019, Veröffentlichung vom 26. September 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 46), geändert durch Satzung vom 14. November 2019, Veröffentlichung vom 20. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 150), geändert durch Satzung vom 14. Februar 2020, Veröffentlichung vom 8. April 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 12), geändert durch Satzung vom 28. Mai 2020, Veröffentlichung vom 14. Juli 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 42), geändert durch Satzung vom 20. Juli 2020, Veröffentlichung vom 24. September 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 20. November 2020, Veröffentlichung vom 17. Dezember 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 81), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2021, Veröffentlichung vom 27. September 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 67), geändert durch Satzung vom 18. November 2021, Veröffentlichung vom 16. Dezember 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 94), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2022, Veröffentlichung vom 21. April 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 20), geändert durch Satzung vom 8. August 2022, Veröffentlichung vom 23. September 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 23. November 2022, Veröffentlichung vom 15. Dezember 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 73), geändert durch Satzung vom 15. Februar 2023, Veröffentlichung vom 20. April 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 11), geändert durch Satzung vom 15. Juni 2023, Veröffentlichung vom 14. Juli 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 42), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2024, Veröffentlichung vom 18. April 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 13), geändert durch Satzung vom 20. Juni 2024, Veröffentlichung vom 12. Juli 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 36), geändert durch Satzung vom 1. August 2024, Veröffentlichung vom 17. Dezember 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 71), geändert durch Satzung vom 21. November 2024, Veröffentlichung vom 17. Dezember 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 71), geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2024, Veröffentlichung vom 16. April 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 10), geändert durch Satzung vom 21. Februar 2025, Veröffentlichung vom 16. April 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 10), geändert durch Satzung vom 8. Mai 2025, Veröffentlichung vom 14. Juli 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 31), geändert durch Satzung vom 19. Juni 2025, Veröffentlichung vom 14. Juli 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 31), geändert durch Satzung vom 31. Juli 2025, Veröffentlichung vom 18. September 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 42), geändert durch Satzung vom 20. November 2025, Veröffentlichung vom 19. Dezember 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 60), geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2025, Veröffentlichung vom 5. Februar 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 4), geändert durch Satzung vom 12. Februar 2026, Veröffentlichung vom 16. April 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 10), geändert durch Satzung vom 22. Mai 2026, Veröffentlichung vom 14. Juli 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 32), geändert durch Satzung vom 19. Juni 2026, Veröffentlichung vom 14. Juli 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 32)

Aufgrund von § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 5. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Nachweis der Studienqualifikation und zuständige Stelle

(1) Neben der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hochschulgesetzes und den Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium nach den einzelnen Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge sind die in § 3 aufgeführten praktischen Tätigkeiten und Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen.

(2) Der Nachweis ist bei der nach der Anerkennungssatzung für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständigen Stelle zu führen.

(3) Die zuständige Stelle bescheinigt das Vorliegen der geforderten Studienqualifikation. Sind praktische Tätigkeiten oder Fremdsprachenkenntnisse bereits bei der Einschreibung nachzuweisen, erfolgt die Bescheinigung auf einem vom Studierendenservice zur Vorlage bei der Einschreibung zur Verfügung gestellten Formular.

§ 2
Zeitpunkt des Nachweises

Der Nachweis der in § 3 genannten Qualifikationen ist bei der Einschreibung zu erbringen, sofern in § 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 3
Geforderte Qualifikationen

In den einzelnen Studiengängen werden folgende Qualifikationen gefordert:

Agrarwissenschaften Bachelor of Science	Betriebspraktikum von insgesamt drei Monaten Dauer, nachzuweisen bis zum Tag des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit.
Agrarwissenschaften Master of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch - mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder - durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2
AgriGenomics Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse: • IELTS: overall score of 6.5 (with at least 6.0 in each of the four components) oder • TOEFL® ITP (Paper-based test): overall score of 580 with a Test of Written English score of 5.5 oder • TOEFL® iBT (Internet-based test): overall score of 90 with component scores of at least 20 points oder • Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): grade A oder • Cambridge Certificate for Proficiency in English (CPE): grade B oder • Für Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung (HZB) eine Bewertung im Prüfungsfach Englisch im Abitur von mindestens 11 Punkten oder der Note 2,0 • Nachweis eines 6-monatigen Aufenthaltes mit fachlichem Bezug zum Studiengang in einem englischsprachigen Land
Anglistik/Nordamerikanistik Bachelor of Arts	• Cambridge C2 Proficiency Certificate of English (Grades A, B, C) oder • Cambridge C1 Advanced Certificate of English (Grades A, B, C) oder • Cambridge English Scale: mindestens 180 oder • IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 6.5, but with no partial score of less than 6 oder • TOEFL®iBT (Internet-based test): at least 95 points oder • PTE (Pearson Test of English): overall score not less than 76 oder • ein am Englischen Seminar abgelegter Sprachtest, der mit mindestens 75 % der zu erreichenden Punktzahl bestanden wurde. Der Test darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht älter als 18 Monate sein.
Anglistik/Nordamerikanistik Master of Arts *)	• Cambridge C2 Proficiency Certificate of English (Grades A, B, C) oder • Cambridge C1 Advanced Certificate of English (Grade A) oder • Cambridge English Scale: mindestens 200 oder • IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 8, but with no partial score of less than 7.5 oder • TOEFL® iBT (Internet-based test): at least 110 points oder • PTE (Pearson Test of English): overall score not less than 84.
Betriebswirtschaftslehre Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Biological Oceanography Master of Science	Ausreichende Englisch-Kenntnisse: - TOEFL® ITP (Paper-based test): 580 points oder - TOEFL® iBT (Internet-based test): 90 points oder - IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder - Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): grade C minimum oder - Cambridge Certificate for Proficiency in English (CPE): grade B oder - Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) Level: C1 oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs oder - gleichwertiger Test
Business Chemistry Master of Science	Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch weder Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
Chemistry Master of Science	Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch weder Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 (CEFR: Common European Framework of Reference for Languages), nachzuweisen durch: - TOEFL® iBT (Internet-based test): mindestens 95 Punkte oder - IELTS mindestens Band 7 oder - Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): grade C minimum oder - Cambridge English C2 Proficiency: Level C1 Advanced oder - vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Dänisch Bachelor of Arts	Dänischkenntnisse auf dem Niveau A2 spätestens bis zum Beginn des Sprachkurses Dänisch S3, nachzuweisen durch mindestens drei Jahre Dänisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau A2. Die Sprachkenntnisse müssen nicht bei der Einschreibung vorliegen, sondern können während des Studiums erworben werden. Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mindestens drei Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1.
Dänisch Master of Education *)	Aktive Beherrschung (schriftlich und mündlich) des Dänischen, gute Lektürefähigkeit des Norwegischen und Schwedischen, beides mindestens entsprechend der Kategorie C1 des vom Europarat erarbeiteten “Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen”. Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mindestens drei Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1.

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Dairy Science Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse: – IELTS: overall score of 6.5 (with at least 6.0 in each of the four components) oder – TOEFL® ITP (Paper-based test): overall score of 580 with a Test of Written English score of 5.5 oder – TOEFL® iBT (Internet-based test): overall score of 90 with component scores of at least 20 points oder – Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): grade A oder – Cambridge Certificate for Proficiency in English (CPE): grade B oder – Für Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung (HZB) eine Bewertung im Prüfungsfach Englisch im Abitur von mindestens 11 Punkten oder der Note 2,0
Economics Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Electrical and Information Engineering Master of Science *)	Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen zum Beispiel durch TOEFL® IBT (mindestens 72 Punkte), GRE®revised General Tests mit einem Perzentil von mindestens 22 % im Abschnitt „Verbal Reasoning", Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS (mindestens 6.0 Punkte)).
Electric Vehicle Propulsion and Control (E-PiCo) Master of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (z.B. TOEFL (Punktzahl 220 CBT, 550 PBT, 80 IBT oder höher), Cambridge First Certificate English Test (Stufe B oder höher), IELTS (Punktzahl 6,5 oder höher), TOEIC (Punktzahl 800 oder höher) oder einen entsprechenden Englisch-Test. Auch ein erfolgreich abgeschlossener englischsprachiger Studiengang wird als Nachweis akzeptiert, dass mindestens das Niveau B2 erreicht ist. Für Personen, für die Englisch Muttersprache ist, entfällt der Nachweis. (Diese, bereits an der École Centrale de Nantes beim Zugang zum 1. Fachsemester vom gemeinsamen Komitee geprüften Sprachkenntnisse, müssen nicht erneut nachgewiesen werden.)
Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science	Es sind ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters zu führen.
Englisch Master of Education *) Master of Arts *(Profil Wirtschaftspädagogik)* *)	• Cambridge C2 Proficiency Certificate of English (Grades A, B, C) oder • Cambridge C1 Advanced Certificate of English (Grade A) oder • Cambridge English Scale: mindestens 200 oder • IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 8, but with no partial score of less than 7.5 oder • TOEFL® iBT (Internet-based test): at least 110 points oder • PTE (Pearson Test of English) overall score not less than 84.
English and American Literatures, Cultures, and Media Master of Arts *)	• Cambridge C2 Proficiency of English (Grades A, B, C) oder • Cambridge C1 Advanced Certificate of English (Grade A) oder • Cambridge English Scale: mindestens 200 oder • IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 8, but with no partial score of less than 7.5 oder • TOEFL® iBT (Internet-based test): at least 110 points oder • PTE (Pearson Test of English) overall score not less than 84.

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Environmental and Resource Economics Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Environmental Management Master of Science	Ausreichende Englisch-Kenntnisse: • IELTS: overall score of 7.0 oder • TOEFL® iBT (Internet-based test): overall score of 95.
Ernährungs- und Verbraucherökonomie Master of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch - mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder - durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2
Europäische Ethnologie/ Volkskunde Bachelor of Arts (70 LP)	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mindestens drei Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau oder • entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1.
Europäische Ethnologie/ Volkskunde Master of Arts (45 LP) *)	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mindestens drei Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau oder • entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1.
Evangelische Religionslehre Bachelor of Arts	• Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums[1], nachzuweisen zu Beginn der Veranstaltung erbNT-01a-S (studienplanmäßig im 5. Fachsemester) sowie zu Beginn der Veranstaltung erbATmH-01a-S bzw. erbATmL-01a-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester) • Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums[1], nachzuweisen zu Beginn der Veranstaltung erbKGmL-01a-S (studienplanmäßig im 6. Fachsemester) ODER Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums[2], nachzuweisen zu Beginn der Veranstaltung erbATmH-01a-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester)
Evangelische Religionslehre Master of Education *) Master of Arts *(Profil Wirtschaftspädagogik) *)*	- Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums - Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums[1] ODER Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums[2]
Evangelische Theologie	• Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums[1], nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-KG1-S (studienplanmäßig im 2. Fachsemester) • Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums[1], nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-NT1-S (studienplanmäßig im 3. Fachsemester), sowie mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-AT1-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester) • Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums[2], nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-AT1-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester) Der Nachweis von Kenntnissen in allen drei Sprachen ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Grundwissen Theologie - Wiederholung und Vertiefung“.

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Finanzmathematik Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Französische Sprache, Literatur und Kultur Bachelor of Arts	- **Lateinkenntnisse**: • zwei Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) oder • ein durch das Abiturzeugnis nachgewiesenes Latinum oder • Teilnahmebestätigung über einen erfolgreich absolvierten Latein-Grammatik-Kurs (Lateinisch I, planmäßig im ersten Fachsemester), ausgestellt vom Institut für Klassische Altertumskunde. Die Vorkenntnisse müssen spätestens zum Beginn des 3. Fachsemesters nachgewiesen werden. **- Fachspezifische Sprachkenntnisse** Gute Grundkenntnisse im Französischen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (d.h. mindestens drei bis fünf Jahre Schulunterricht). Die Kenntnisse müssen bei Studienbeginn, spätestens aber bei Beginn des 3. Fachsemesters nachgewiesen werden. Dazu findet in der Woche vor Vorlesungsbeginn ein obligatorischer **Einstufungstest** für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger statt.
Französisch Master of Education *) Master of Arts *) (Profil Wirtschaftspädagogik)	**- Lateinkenntnisse:** Im Umfang des Kleinen Latinums, nachzuweisen durch: • drei Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) oder • ein durch das Abiturzeugnis nachgewiesenes Latinum oder • Teilnahmebestätigungen über zwei Latein-Grammatik-Kurse (Lateinisch I und Lateinisch II), ausgestellt vom Institut für Klassische Altertumskunde. Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss zu Beginn des 3. Fachsemesters erfolgen. **- Fachspezifische Sprachkenntnisse:** Nachweis von Sprachkenntnissen im Französischen auf dem Niveau B2 / C1 des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (GER).
Geographie Bachelor of Science/Arts *(1-Fach- und 2-Fächer-Studiengänge)* (ab SoSe 2026)	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mindestens drei Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Geographie Master of Education/Arts *) *(2-Fächer-Studiengänge)* (ab SoSe 2026)	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mindestens drei Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Geophysics Master of Science	Ausreichende Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch: • Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudienganges oder • ablegen der Bachelorarbeit in Englischer Sprache oder • TOEFL® ITP (Paper-based test): 567 points oder • TOEFL® iBT (Internet-based test): 87 points oder • vergleichbarer Test. Als vergleichbarer Test werden auch von deutschen Hochschulen ausgestellte Zertifikate akzeptiert, die ausreichende Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau B2 bescheinigen.
Geschichte Bachelor of Arts	Latein: Kleines Latinum Zugangsvoraussetzung für die Aufbaumodule (ab 4. Sem.); Ausnahme: Studierende mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Profil Wirtschaftspädagogik) benötigen keine Lateinkenntnisse. Andere Sprachen: Lektürefähigkeit in der englischen Sprache, die mindestens drei Jahre lang in der Schule erlernt und mit mindestens „befriedigend“ (8 Punkte) abgeschlossen wurde. Ersatzweise: erfolgreiches Absolvieren einer zweistündigen Übersetzungsklausur, die vom Historischen Seminar gestellt wird.
Geschichte Master of Arts *(Profil Fachergänzung)* *)	Schwerpunkt „Alte Geschichte“ oder „Mittelalterliche Geschichte“: Kleines Latinum; Lektürefähigkeit in der englischen Sprache (s. Geschichte, Bachelor of Arts) Schwerpunkt „Neuere Geschichte“: Lektürefähigkeit in der englischen Sprache (s. Geschichte, Bachelor of Arts) Schwerpunkt „Geschichte Schleswig-Holsteins / Nordeuropas / Osteuropas“: Kleines Latinum; Lektürefähigkeit in der englischen Sprache (s. Geschichte, Bachelor of Arts) Nachträglicher Nachweis des Kleinen Latinums oder der Lektürefähigkeit in der englischen Sprache für Bachelorabsolventinnen und -absolventen der CAU mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Profil Wirtschaftspädagogik) sowie für Bachelorabsolventinnen und -absolventen anderer Hochschulen: 1. Bachelorabsolventinnen und -absolventen ohne Kleines Latinum ist gestattet, den Nachweis bis zum Ende des ersten Mastersemesters zu erbringen, wenn die oder der Studierende den Schwerpunkt „Geschichte Schleswig-Holsteins / Nordeuropas / Osteuropas“ wählt und im 1. Semester das Vertiefungsmodul Neuzeit belegt. 2. Bachelorabsolventinnen und -absolventen ohne entsprechende Kenntnis der englischen Sprache ist gestattet, den Nachweis bis zum Ende des ersten Mastersemesters zu erbringen. Der nachträgliche Nachweis ist möglich durch das Bestehen einer Klausur, die im Lauf des ersten Mastersemesters vom Historischen Seminar gestellt wird. 3. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, verliert die oder der Studierende die Zugangsberechtigung zu diesem Masterstudiengang.
Geschichte Master of Education *)	Kleines Latinum; Lektürefähigkeit in der englischen Sprache (s. Geschichte, Bachelor of Arts) Nachträglicher Nachweis des Kleinen Latinums oder der Lektürefähigkeit in der englischen Sprache für Bachelorabsolventinnen und -absolventen anderer Hochschulen binnen des ersten Fachsemesters.

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Geschichte Master of Arts *(Profil Wirtschaftspädagogik)* *)	Lektürefähigkeit in der englischen Sprache Nachträglicher Nachweis der Lektürefähigkeit in der englischen Sprache für Bachelorabsolventinnen und -absolventen anderer Hochschulen binnen des ersten Fachsemesters
Griechische Philologie Bachelor of Arts	Nachweis des Graecums und des KMK-Latinums. Der Nachweis des Graecums muss spätestens zur Anmeldung für das Aufbaumodul Griechische Prosa (3. Semester) erfolgen, der Nachweis des KMK-Latinums zur Anmeldung für das Wahlpflichtmodul Interdisziplinäre Altertumswissenschaften I. Die Einschreibung ins 1. Fachsemester kann auch ohne entsprechenden Nachweis vorgenommen werden.
Informatik Bachelor of Science *(1-Fach- und 2-Fächer-Studiengänge)*	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Informatik Master of Science *) *(1-Fach- und 2-Fächer-Studiengänge)*	Die Module des Masterstudiengangs werden in Deutsch oder in Englisch durchgeführt. Es wird ein englischsprachiges Angebot gemäß der Fachprüfungsordnung gemacht. Es müssen deshalb Englischkenntnisse nachgewiesen werden durch: a) eine allgemeine Hochschulreife oder b) eine fachgebundene Hochschulreife mit mindestens 3 Jahren Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder c) entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder d) ein Ergebnis von mindestens 145 Punkten im Abschnitt „Verbal Reasoning“ eines GRE®revised General Tests.
Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa Master of Arts	Soweit es sich nicht um Muttersprachlerinnen oder Muttersprachler handelt oder das vorangegangene Bachelorstudium bereits in dieser Sprache absolviert wurde: Polnisch (Kategorie A 2 des Europäischen Referenzrahmens), nachzuweisen durch - das Schulzeugnis einer polnischen Schule (mindestens vier Jahre Schulunterricht in polnischer Sprache) oder - die Bescheinigung über die Absolvierung von Polnisch-Sprachkursen im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (à 45 min., z.B. im Rahmen von Sprachkursen an einer Universität oder Volkshochschule) oder - das erfolgreiche Ablegen eines am Institut für Slavistik durchgeführten Sprachtests.
Interkulturelle Studien: Russland und Deutschland transregional Master of Arts	Soweit es sich nicht um Muttersprachler*innen handelt oder das vorangegangene Bachelorstudium bereits in dieser Sprache absolviert wurde: Russisch (Kategorie B1 des Europäischen Referenzrahmens), nachzuweisen durch - das Schulzeugnis einer russischen Schule (mindestens vier Jahre Schulunterricht in russischer Sprache) oder - die Bescheinigung über die Absolvierung von Russisch-Sprachkursen im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (à 45 min., z.B. im Rahmen von Sprachkursen an einer Universität oder Volkshochschule) oder - das erfolgreiche Ablegen eines am Institut für Slavistik durchgeführten Sprachtests.

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Internationale Politik und Internationales Recht Master of Arts	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch o mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) *oder* o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2
Islamwissenschaft Bachelor of Arts	Lektürekenntnisse in englischer Sprache mindestens auf der Stufe B2 (CEF), nachzuweisen bei der Einschreibung - durch das Ablegen einer international anerkannten Prüfung in englischer Sprache (TOEFL, IELTS, etc.), die das entsprechende Sprachniveau bescheinigt (TOEFL® iBT (Internet-based test): 87 points, IELTS mind. 5.0) oder - durch das Schulzeugnis (mindestens 6 Jahre Unterricht, Abschlussnote mindestens befriedigend (8 Punkte)).
Italienische Sprache, Literatur und Kultur Bachelor of Arts	- **Lateinkenntnisse:** • zwei Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) oder • ein durch das Abiturzeugnis nachgewiesenes Latinum oder • Teilnahmebestätigung über einen erfolgreich absolvierten Latein-Grammatik-Kurs (Lateinisch I, planmäßig im ersten oder zweiten Fachsemester), ausgestellt vom Institut für Klassische Altertumskunde. Die Vorkenntnisse müssen spätestens zum Beginn des 3. Fachsemesters nachgewiesen werden. **- Fachspezifische Sprachkenntnisse:** Es werden keine Italienisch-Vorkenntnisse gefordert.
Italienisch Master of Education *)	**- Lateinkenntnisse:** Im Umfang des Kleinen Latinums, nachzuweisen durch: • drei Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) oder • ein durch das Abiturzeugnis nachgewiesenes Latinum oder • Teilnahmebestätigungen über zwei Latein-Grammatik-Kurse (Lateinisch I und Lateinisch II), ausgestellt vom Institut für Klassische Altertumskunde. Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss zu Beginn des 3. Fachsemesters erfolgen. **- Fachspezifische Sprachkenntnisse:** Nachweis von Sprachkenntnissen im Italienischen auf dem Niveau B1 des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (GER).
Klassische Archäologie Bachelor of Arts (70 LP)	Bis zur Prüfungsanmeldung in Modul H sind folgende Sprachnachweise zu erbringen: • Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums oder Altgriechisch-Kenntnisse im Umfang des Graecums. • Englisch auf dem Niveau B1 (nachzuweisen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau B1) • Lektürefähigkeit in einer weiteren modernen Fremdsprache (wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch, Neugriechisch) auf dem Niveau A2 (nachzuweisen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, bestandene Sprachkurse im Umfang von zwei Semesterwochenstunden oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau A2). Auf Antrag beim Fachprüfungsausschuss kann die Lektürefähigkeit in einem persönlichen Gespräch nachgewiesen werden.

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Klassische Archäologie Master of Arts (120 LP) *)	Vor Aufnahme des Studiums sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen • Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums oder Altgriechisch-Kenntnisse im Umfang des Graecums • Englisch auf dem Niveau B1 (nachzuweisen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau B1); • Lektürefähigkeit in einer weiteren modernen Fremdsprache (wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch, Neugriechisch) auf dem Niveau A2 (nachzuweisen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, bestandene Sprachkurse im Umfang von zwei Semesterwochenstunden oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau A2). Auf Antrag beim Fachprüfungsausschuss kann die Lektürefähigkeit in einem persönlichen Gespräch nachgewiesen werden.
Klassische Archäologie Master of Arts (45 LP) *)	Vor Aufnahme des Studiums sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen • Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums oder Altgriechisch-Kenntnisse im Umfang des Graecums • Englisch auf dem Niveau B1 (nachzuweisen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau B1); • Lektürefähigkeit in einer weiteren modernen Fremdsprache (wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch, Neugriechisch) auf dem Niveau A2 (nachzuweisen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, bestandene Sprachkurse im Umfang von zwei Semesterwochenstunden oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau A2). Auf Antrag beim Fachprüfungsausschuss kann die Lektürefähigkeit in einem persönlichen Gespräch nachgewiesen werden.
Kunstgeschichte Bachelor of Arts	Vor dem 4. Fachsemester, spätestens vor dem 5. Fachsemester, sind von den Studierenden Sprachkenntnisse nachzuweisen. Dies sind: - Englischkenntnisse (= vier Schuljahre; Note: mindestens „ausreichend“; nach CEF – DIALANG = Lesen/Schreiben/Hörverstehen B2) - Lektürefähigkeit in einer zweiten Fremdsprache außer Englisch (nach CEF – DIALANG = Lesen B1/SchreibenA1-A2/Hörverstehen B1)
Kunstgeschichte Master of Arts *)	- Englischkenntnisse (= 4 Schuljahre; Note: mindestens „ausreichend“; nach CEF – DIALANG = Lesen/Schreiben/Hörverstehen B2) - Lektürefähigkeit in einer zweiten Fremdsprache außer Englisch (nach CEF – DIALANG = Lesen B1/SchreibenA1-A2/Hörverstehen B1)
Lateinische Philologie Bachelor of Arts	KMK-Latinum[1]; Großes Latinum; das Große Latinum kann bis zum Beginn des 2. Semesters nachgeholt werden Graecum; falls das Graecum nicht vor der Aufnahme des Studiums vorhanden ist, so kann es bis zum Beginn des fünften Semesters nachgereicht werden. Das Graecum kann während der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen von speziellen Kursen an der CAU zu Kiel erworben werden (ohne Anrechnung von Leistungspunkten).

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Marine Geosciences Master of Science	Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Common European Framework of Reference for Languages (CEFR)). Der zum Nachweis verwendete Test darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als fünf Jahre sein. Die Sprachkenntnis kann nachgewiesen werden durch: • TOEFL® ITP (Paper-based test): 567 points oder • TOEFL® iBT (Internet-based test): 87 points oder • IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder • Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): grade C minimum oder • Cambridge Certificate for Proficiency in English (CPE): grade B oder • vergleichbarer Test. Als vergleichbarer Test werden auch von deutschen Hochschulen ausgestellte Zertifikate akzeptiert, die ausreichende Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau B2 bescheinigen oder • Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs.
Materialwissenschaft Bachelor of Science	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mindestens drei Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1.
Materials Science Master of Science	Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch weder Hochschul-zugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die der Niveaustufe B2 des Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen.
Medical Life Sciences Master of Science	Englischkenntnisse nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) mindestens Niveau C1: Die Kenntnisse sind nachzuweisen durch einen erfolgreich abgelegten Sprachtest nach § 4 Absatz 3 der Fachprüfungsordnung Medical Life Sciences.
Migration und Diversität Master of Arts	Lektürefähigkeit in Arabisch (B2) oder Persisch (B1) oder Türkisch (B1) oder Russisch (A2) oder Polnisch (A2) oder Tschechisch (A2). Die erforderlichen Sprachkenntnisse können studienbegleitend durch den Besuch der Sprachmodule SPRA3 (Arabisch), SPRA4a (Persisch), SPRA4b (Türkisch) der FPO Islamwissenschaft oder Russisch 1 und 2 oder Polnisch 1 und 2 der FPO Slavische Philologie nachgeholt werden; der Nachweis der Kenntnisse ist bis zum Beginn des Moduls Va a, Va p, Va t oder Vb möglich.
Molecular Biology and Evolution Master of Science	Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen: • TOEFL® ITP (Paper-based test): 580 points oder • TOEFL® iBT (Internet-based test): 90 points oder • IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder • Cambridge Certificate in Advanced English oder • vergleichbarer Test oder • Nachweis über mindestens 8 Schuljahre Englisch in Sekundarstufe I und II (Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung) oder • Nachweis eines 6-monatigen Studien- oder Schulaufenthaltes in einem englischsprachigen Land oder • Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Musikwissenschaft Bachelor of Arts	Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, bis spätestens zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau *oder* • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Physik Bachelor of Science *(1-Fach-Studiengang)* Bachelor of Arts/Science *(2-Fächer-Studiengang)*	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1. Der Nachweis ist bis spätestens zum Ende des 3. Semesters zu führen.
Physik Master of Science *) *(1-Fach-Studiengang)* Master of Education *) *(2-Fächer-Studiengang)*	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1.
Physik des Erdsystems Bachelor of Science	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) *oder* • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Politikwissenschaft Bachelor of Arts	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) *oder* • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Politikwissenschaft Master of Arts *)	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) *oder* • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Portugiesische Sprache, Literatur und Kultur Bachelor of Arts	**- Lateinkenntnisse:** • zwei Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) oder • ein durch das Abiturzeugnis nachgewiesenes Latinum oder • Teilnahmebestätigung über einen erfolgreich absolvierten Latein-Grammatik-Kurs (Lateinisch I, planmäßig im ersten oder zweiten Fachsemester), ausgestellt vom Institut für Klassische Altertumskunde. Die Vorkenntnisse müssen spätestens zum Beginn des 3. Fachsemesters nachgewiesen werden. **- Fachspezifische Sprachkenntnisse:** Es werden keine Portugiesisch-Vorkenntnisse gefordert.
Prähistorische und Historische Archäologie Bachelor of Arts und Bachelor of Science	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch - mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) *oder* - durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)
Prähistorische und Historische Archäologie Master of Arts*) und Master of Science*)	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch - mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) *oder* - durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Praktische Philosophie der Wirtschaft und Umwelt Master of Arts	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) *oder* • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Quantitative Economics Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Quantitative Finance Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen: Französisch – Italienisch – Iberoromanistik (Spanisch / Portugiesisch) Master of Arts *)	**- Lateinkenntnisse:** Im Umfang des Kleinen Latinums, nachzuweisen durch: • drei Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) oder • ein durch das Abiturzeugnis nachgewiesenes Latinum oder • Teilnahmebestätigungen über zwei Latein-Grammatik-Kurse (Lateinisch I und Lateinisch II), ausgestellt vom Institut für Klassische Altertumskunde. Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss zu Beginn des 3. Fachsemesters erfolgen. **- Fachspezifische Sprachkenntnisse:** Nachweis von Sprachkenntnissen in einer der wählbaren Schwerpunktsprachen: • für Französisch Niveau B2 / C1 „Selbstständige Sprachverwendung" / „Fachkundige Sprachkenntnisse“, • für Spanisch Niveau B2 / C1 „Selbstständige Sprachverwendung" / „Fachkundige Sprachkenntnisse“, • für Italienisch Niveau B1 „Fortgeschrittene Sprachverwendung“, • für Portugiesisch Niveau B1 „Fortgeschrittene Sprachverwendung“ des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (*GER*).
Skandinavistik Bachelor of Arts	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mindestens drei Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Skandinavistik Master of Arts *)	Aktive Beherrschung (schriftlich und mündlich) einer der skandinavischen Sprachen Dänisch, Isländisch, Norwegisch oder Schwedisch, gute Lektürefähigkeit des Dänischen, Norwegischen und Schwedischen, beides mindestens entsprechend der Kategorie C1 (im Isländischen mindestens B2) des vom Europarat erarbeiteten „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen“. Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mindestens drei Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1.

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Slavische Philologie Bachelor of Arts	Ausreichende Lektürefähigkeiten im Englischen. Können diese nicht bei Aufnahme des Studiums (im Umfang von vier Jahren Schulenglisch bzw. durch Bezug auf den Referenzrahmen CEF (B1)) nachgewiesen werden, so müssen sie bis zum Ablauf des Moduls LW 1 (3. Semester) nachgeholt werden.
Soziologie Bachelor of Arts	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch o mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau oder o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Soziologie – Gesellschaften und Gemeinschaften im Wandel Master of Arts *)	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch o mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau *oder* o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Spanische Sprache, Literatur und Kultur Bachelor of Arts	**- Lateinkenntnisse**: • zwei Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) oder • ein durch das Abiturzeugnis nachgewiesenes Latinum oder • Teilnahmebestätigung über einen erfolgreich absolvierten Latein-Grammatik-Kurs (Lateinisch I, planmäßig im ersten Fachsemester), ausgestellt vom Institut für Klassische Altertumskunde. Die Vorkenntnisse müssen spätestens zum Beginn des 3. Fachsemesters nachgewiesen werden. **- Fachspezifische Sprachkenntnisse:** Gute Grundkenntnisse im Spanischen auf dem Niveau B1 des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (GER) (d.h. mindestens drei bis fünf Jahre Schulunterricht). Die Kenntnisse müssen bei Studienbeginn, spätestens aber bei Beginn des 3. Fachsemesters nachgewiesen werden. Dazu findet in der Woche vor Vorlesungsbeginn ein obligatorischer **Einstufungstest** für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger statt.
Spanisch Master of Education *) Master of Arts *) (Profil Wirtschaftspädagogik)	**- Lateinkenntnisse:** Im Umfang des Kleinen Latinums, nachzuweisen durch: • drei Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) oder • ein durch das Abiturzeugnis nachgewiesenes Latinum oder • Teilnahmebestätigungen über zwei Latein-Grammatik-Kurse (Lateinisch I und Lateinisch II), ausgestellt vom Institut für Klassische Altertumskunde. Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss zu Beginn des 3. Fachsemesters erfolgen. **- Fachspezifische Sprachkenntnisse:** Nachweis von Sprachkenntnissen im Spanischen auf dem Niveau B2 / C1 des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (GER).
Sprache und Variation Master of Arts	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch o mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) *oder* o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Stadt- und Regionalentwickung Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen durch • mindestens fünf Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • den Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs oder • Cambridge Certificate: First Certificate in English (FCE) oder • IELTS: 5.0 bis 6.5 oder • TOEFL®, 72 bis 94 oder • andere geeignete Nachweise und Zertifikate.
Sustainability, Society and the Environment Master of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse: • IELTS (overall score of 7,5) oder • TOEFL® iBT (Internet-based test, overall score of 110) oder • Certificate of Proficiency in English of the English Department of the University of Kiel with C1 level in all four categories (1. listening; 2. speaking; 3. reading/grammar; 4. writing).
Sustainable Transportation and Electric Power Systems (STEPS) Master of Science	Sofern Englisch nicht Muttersprache ist, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Die folgenden Sprachnachweise werden anerkannt: a) Die akademische Version des International English Language Testing System (IELTS) mit einer Punktzahl von mindestens 6 und mit mindestens 5,5 in jedem Teilbereich. b) Test of English as a Foreign Language („TOEFL-Test“) mit mindestens 79 Punkten und mindestens 17 Punkten im Abschnitt Writing, 18 Punkten im Abschnitt Reading und 20 Punkten im Abschnitt Speaking. c) Pearson Test of English Academic (PTE Academic) mit mindestens 55 Punkten und mindestens 51 Punkten in jedem Teilbereich. Das vorgelegte Testergebnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Diese, bereits an der University of Oviedo beim Zugang zum ersten Fachsemester vom gemeinsamen Komitee geprüften Sprachkenntnisse, müssen nicht erneut nachgewiesen werden.
Türkisch Ergänzungsfach	Türkischkenntnisse auf dem Niveau C, nachgewiesen durch - Probeklausur und mündliche Prüfung am Seminar für Orientalistik *oder* - externen Sprachnachweis (z. B. telc C1, Zertifikat TÖMER C2, Hochschulstudium in den Fächern Türkisch, Türkische Literatur, Turkologie)
Umweltgeographie im globalen Wandel Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen durch • mindestens fünf Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • den Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs oder • Cambridge Certificate: First Certificate in English (FCE) oder • IELTS: 5.0 bis 6.5 oder • TOEFL®, 72 bis 94 oder • andere geeignete Nachweise und Zertifikate.
Vergleichende Slavistik Master of Arts	Lektürekenntnisse des Englischen müssen bis spätestens 2 Wochen nach Beginn des Semesters im Institut für Slavistik nachgewiesen werden.

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Wirtschaftsinformatik Bachelor of Science	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Wirtschaftsinformatik Master of Science	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science	Es sind ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters zu führen.
Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik Master of Science *)	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). (z.B. mind. TOEFL® IBT: 72 Punkte, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS: 6.0 Punkte)
Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft Bachelor of Science	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mindestens drei Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1.
Wirtschaft/Politik Bachelor of Arts	• Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch o mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) *oder* o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Wirtschaft / Politik Master of Education *)	• Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch o mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) *oder* o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 • Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum. Es kann bereits im Bachelorstudiengang erbracht werden.
Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit dem Profil Applied Data Science	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch • mindestens drei Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

[1] Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe „KMK-Latinum“ und „KMK-Graecum“ beziehen sich auf die Vereinbarung über das Latinum und das Graecum (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005).

[2] Gemäß Ordnung der Theologischen Fakultät (Satzung) für die Prüfung in der Hebräischen Sprache (Hebraicum) vom 29. Juli 1977.

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

§ 4
Ausnahmen

Die in § 1 Absatz 2 genannte Stelle kann den Nachweis der in § 3 genannten Qualifikationen zu einem späteren Studienzeitpunkt zulassen oder ganz von ihr absehen, soweit sie sich infolge

1. der Anerkennung von Studienqualifikationen und Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind oder
2. der vom Studierenden entsprechend der Prüfungsordnung gewählten Fachrichtung beziehungsweise Wahlpflichtfächer,

als nicht erforderlich erweisen.

§ 5
Art des Nachweises

Soweit in § 3 nichts Näheres geregelt ist, können die Kenntnisse insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Abschlusszeugnis der entsprechenden Schulklassen mit mindestens der Note „ausreichend“,
2. Bescheinigungen der Stellen, die vom jeweiligen Bundesland mit der Abnahme der Ergänzungsprüfungen beauftragt sind,
3. Sprachtests und andere Tests der Universität; die Sprachtests anderer Institutionen können anerkannt werden,
4. Überprüfung im Einzelfall.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2019/20 eingeschrieben werden. Abweichend davon gelten die Regelungen für die 1-Fach und 2-Fächer-Studiengänge Physik erstmals für Studierende, die zum Sommersemester 2020 eingeschrieben werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) vom 10. September 2008 (NBl. MWV Schl.-H., S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 13), außer Kraft.

Kiel, den 13. Juni 2019

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. Juli 2019
Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
Die Änderungen in Artikel 1 Nummern 2 und 3 gelten ab Wintersemester 2020/21.
(Anmerkung: Artikel 1 Nr. 2 und 3 ändert die Regelungen für die Studiengänge
- *Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography M.Sc.*
- *Dairy Science M.Sc.)*

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 14. November 2019
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Sommersemester 2020.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 14. Februar 2020
Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung
1. für den Studiengang Anglistik/Nordamerikanistik Bachelor of Arts zum Sommersemester 2020 und
2. für die Studiengänge
   a. International Master of Applied Ecology Master of Science,
   b. Electric Vehicle Propulsion and Control (E-PiCo) Master of Science,
   c. Environmental Management Master of Science,
   d. Informatik Master of Science (1-Fach- und 2-Fächer-Studiengänge) und
   e. Sustainability, Society and the Environment Master of Science
   zum Wintersemester 2020/21.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 28. Mai 2020
Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2020/21.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 20. Juli 2020
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 20. November 2020
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen in Artikel 1 Nummern 1 und 3 gelten ab Sommersemester 2022, die Änderungen in Artikel 1 Nummern 2 und 4 gelten ab Wintersemester 2022/23.
(Anmerkung:
Artikel 1 Nr. 1 und 3 ändern die Regelungen für die Studiengänge
- *Electrical and Information Engineering, Master of Science*
- *Klassische Archäologie, Master of Arts (120 LP)*
- *Klassische Archäologie, Bachelor of Arts (70 LP)*
- *Klassische Archäologie, Master of Arts (45 LP)*

Artikel 1 Nr. 2 und 4 ändern die Regelungen für die Studiengänge
- *Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science*
- *Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik, Bachelor of Science)*

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 18. November 2021
(Klassische Archäologie M.A.)
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2022 aufnehmen.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 10. Februar 2022
(Materials Science and Business Administration M.Sc., Materials Science and Engineering M.Sc.)
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem 1. Oktober 2022.

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 8. August 2022
(Ev. Religionslehre BaMa)
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem 1. Oktober 2023.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 23. November 2022
(Biological Oceanography M.Sc., Climate Physics M.Sc., Medical Life Sciences M.Sc.)
Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15. Februar 2023
(Informatik M.Sc. 1-F und 2-F, Molecular Biology and Evolution M.Sc.)
Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15. Juni 2023
(Geophysics M.Sc.)
Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 16. Februar 2024
(Geographie B.Sc./B.A. 1-F und 2-F, Geographie M.Ed./M.A. 2-F)
Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 20. Juni 2024
(Electrical and Information Engineering M.Sc.)
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals auf Bewerbungen für das Wintersemester 2025/26 Anwendung.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 1. August 2024
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für die Änderung unter Nummer 5 findet sie erstmals Anwendung auf Bewerbungen für das Wintersemester 2024/25. Für die Änderungen unter Nummern 1 bis 4 findet sie erstmals Anwendung auf Bewerbungen für das Sommersemester 2025.
(Anmerkung:
Artikel 1 Nr. 5 ändert die Regelungen für den Studiengang
- *Molecular Biology and Evolution Master of Science*

Artikel 1 Nr. 1 bis 4 ändern die Regelungen für die Studiengänge
- *Klassische Archäologie Master of Arts (120 LP)*
- *Klassische Archäologie Bachelor of Arts (70 LP)*
- *Klassische Archäologie Master of Arts (45 LP)*
- *Migration und Diversität Master of Arts*

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 21. November 2024
(Business Chemistry M.Sc., Chemistry M.Sc., Europäische Ethnologie/Volkskunde B.A., Europäische Ethnologie/Volkskunde M.A.)
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Bewerbungen für das Sommersemester 2025.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024
(Griechische Philologie B.A., Materialwissenschaft B.Sc., Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft B.Sc., Materials Science and Engineering M.Sc., Materials Science and Business Administration M.Sc.)
Diese Satzung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 21. Februar 2025
(Anglistik/Nordamerikanistik B.A. und M.A., Dänisch B.A. und M.Ed., Englisch M.Ed. und M.A., English and American Literatures, Cultures, and Media M.A., Skandinavistik B.A. und M.A.)
Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 8. Mai 2025
(Anglistik/Nordamerikanistik B.A. und M.A., Englisch M.Ed. und M.A., English and American Literatures, Cultures, and Media M.A.)
Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. Juni 2025
(Materials Science M.Sc.)
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 31. Juli 2025
(Französische SLK B.A., Französisch M.A., M.Ed., Geschichte B.A., Geschichte M.A., M.Ed., Italienische SLK B.A., Italienisch, M.Ed., Kunstgeschichte B.A., Portugiesische SLK B.A., Romanische SLK M.A., Spanische SLK B.A., Spanisch M.A., M.Ed.)
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 20. November 2025
(Geographie B.Sc./B.A, Geographie M.Ed.)
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2025
(Umweltgeographie im globalen Wandel M.Sc.)
Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. Februar 2026
(Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit dem Profil Applied Data Science)
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 22. Mai 2026
(Nr. 1 Soziologie – Gesellschaften und Gemeinschaften im Wandel
Nr. 2 STEPS)
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Hievon abweichend tritt die Änderung in Nummer 1 am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. Juni 2026
(Nr. 1 + 2 Materials Science M.Sc.Soziologie – Nr. 3 Marine Geosciences M.Sc.)
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Davon abweichend tritt die Änderung unter Nummer 3 am 1. Juni 2027 in Kraft.

*) *Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*